

---

## S 11 R 416/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenversicherung – erstmalige Fälligkeit von Beiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen – Feststellbarkeit der Versicherungspflicht – rückwirkende Beitragserhebung – Säumniszuschlag – Glaubhaftmachung einer unverschuldeten Unkenntnis von der Beitragszahlungspflicht
Leitsätze	<p>1. Die erstmalige Fälligkeit der von der Pflegekasse für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge hängt von der Feststellbarkeit der Versicherungspflicht ab.</p> <p>2. Die Versicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen ist feststellbar, sobald sie für die Pflegekasse erkennbar ist.</p> <p>3. Eine Behörde macht das fehlende Verschulden an der Unkenntnis von der Beitragszahlungspflicht nicht dadurch glaubhaft, dass sie behauptet, einer einzelnen instanzgerichtlichen Entscheidung gefolgt zu sein, die hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge eine Rechtsauffassung vertritt, die von der die Säumniszuschläge fordernden Behörde abweicht.</p>
Normenkette	<p><a href="#">SGB IV § 23 Abs 1 S 6</a>; <a href="#">SGB IV § 23 Abs 1 S 7</a>; <a href="#">SGB IV § 24 Abs 1 S 1</a>; <a href="#">SGB IV § 24 Abs 2</a>; <a href="#">SGB IV § 25 Abs 1 S 1</a>; <a href="#">SGB VI § 3 S 1 Nr 1a</a>; <a href="#">SGB VI § 170 Abs 1 Nr 6 Buchst a</a>; <a href="#">SGB VI § 212a Abs 1</a></p>

---

## 1. Instanz

Aktenzeichen S 11 R 416/16  
Datum 15.03.2018

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 2 R 130/18  
Datum 24.08.2020

## 3. Instanz

Datum 13.03.2023

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24.Â AugustÂ 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Auf die Anschlussrevision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24.Â AugustÂ 2020 abgeÃ¤ndert, das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 15.Â MÃ¤rzÂ 2018 insgesamt aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in allen RechtszÃ¼gen, mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird fÃ¼r die Revision auf 17Â 807,57Â Euro und fÃ¼r die Anschlussrevision auf 532,50Â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten um BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) fÃ¼r die Beigeladene zuÂ 1. (im Folgenden: Beigeladene) fÃ¼r die Zeit vom 11.12.2001 bis zum 30.11.2008 in einer GesamthÃ¶he von 17Â 807,57Â Euro sowie um darauf entfallende SÃ¼mniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 532,50Â Euro.

2

Die Beigeladene pflegte ihre Tochter seit deren Geburt. Die klagende Pflegekasse erkannte fÃ¼r die Zeit ab 11.12.2001 eine Pflegestufe an und zahlte fÃ¼r die hÃ¤usliche Pflege von mindestens 14 Stunden wÃ¶chentlich Pflegegeld. Erst nach mehrfachen Aufforderungen durch die KlÃ¤gerin sandte die Beigeladene den am 19.12.2013 unterzeichneten Fragebogen mit den fÃ¼r die Feststellung der Versicherungspflicht in der GRV notwendigen Angaben zurÃ¼ck. Daraufhin zahlte die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1.8.2012 zugunsten der Beigeladenen RentenversicherungsbeitrÃ¤ge.

3

---

Im April und Mai 2014 forderte die beklagte DRV Bund bei der Klägerin eine Prüfung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen nach [§ 212a SGB VI](#) (idF Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes vom 5.12.2011, [BGBl I 2458](#)) durch. Die Klägerin wies im Rahmen einer Anhörung auf die Verjährung der angeforderten Beitragsforderung für den Zeitraum 11.12.2001 bis 30.11.2008 und ein beim LSG zu dieser Thematik anhängiges Berufungsverfahren hin. Die Beklagte forderte von der Klägerin Rentenversicherungsbeiträge für die Beigeladene in einer Gesamthöhe von 29.709,71 Euro für die Zeit vom 11.12.2001 bis zum 31.7.2012 und insoweit Sumszuschläge in einer Gesamthöhe von 889,50 Euro (Bescheid vom 29.12.2014).

4

Das SG hat den angefochtenen Bescheid antragsgemäß in Bezug auf die für die Zeit vom 11.12.2001 bis zum 30.11.2008 festgesetzten Beiträge (17.807,57 Euro) und hierauf entfallende Sumszuschläge (532,50 Euro) aufgehoben (Urteil vom 15.3.2018). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG geändert, die Klage betreffend die Beitragsforderung abgewiesen und die Berufung der Beklagten im übrigen zurückgewiesen. Die Beitragsforderung sei nicht verjährt. Die Fälligkeit der Beiträge sei nach [§ 23 Abs 1 Satz 6 iVm Satz 7 SGB IV](#) zum 15.2.2014 eingetreten. Erst aufgrund der notwendigen Angaben vom 19.12.2013 habe die Klägerin die Versicherungspflicht der Beigeladenen feststellen können. Die Sumszuschläge seien jedoch nicht zu zahlen. Der Klägerin sei wegen eines Rechtsirrtums ausgelöst durch ein rechtskräftiges Urteil desselben Senats vom 19.1.2015 ein vorsätzliches Verhalten nicht vorzuwerfen (Urteil vom 24.8.2020).

5

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von [§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#). Die Regelung sei allein dem Umstand geschuldet, dass Pflegekassen bei der Feststellung der Versicherungspflicht von der Mitwirkung der Pflegepersonen abhängig seien. Die Spezialregelung sei geschaffen worden, um die Erhebung von (unberechtigten, da unverschuldeten) Sumszuschlägen bei den Pflegekassen zu verhindern. Mit der Neuregelung sei die für Zahlungen ab Januar 2000 getroffene Vereinbarung der beteiligten Versicherungsträger vom 11.1.2000 nachgezeichnet worden. Die Regelung solle dagegen nicht zu einem späteren Verjährungsbeginn führen. Pflegepersonen würden sonst im Vergleich zu anderen versicherungspflichtigen Personen bevorzugt. Außerdem sei es widersinnig, wenn die Verjährung bei einer von der Pflegekasse verschuldet verzögerten Feststellung der Versicherungspflicht früher eintrete als bei einer unverschuldeten späteren Feststellung.

6

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. August 2020 abzuändern sowie die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 15. März 2018 insgesamt und die Anschlussrevision der Beklagten zurückzuweisen.

---

7  
Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. August 2020  
abzuändern, die Klage insgesamt abzuweisen und die Revision der Klägerin  
zurückzuweisen.

8  
Sie hält das angefochtene Urteil hinsichtlich der Beitragsforderung für  
zutreffend. Mit ihrer Anschlussrevision rügt sie die Verletzung des [§ 24 Abs 2  
SGB IV](#). Der Erhebung von Summenzuschlägen stehe nicht entgegen, dass die  
Klägerin wegen eines Rechtsirrtums unverschuldet keine Kenntnis von der  
Zahlungspflicht gehabt hätte. Eine Fehlbewertung rechtlicher Fragestellungen,  
deren Antwort sich eindeutig aus dem Gesetz ergebe, sei für das Verschulden  
eines Sozialversicherungsträgers nicht relevant und könne die Erhebung von  
Summenzuschlägen nicht verhindern.

9  
Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

II

10  
Die Revisionen sind zulässig. Insbesondere ist die Anschlussrevision nach [§ 202  
Satz 1 SGG](#) (idF des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen  
Musterfeststellungsklage vom 12.7.2018, [BGBl I 1151](#)) iVm [§ 554 ZPO](#) (idF der  
Bekanntmachung vom 5.12.2005, [BGBl I 3202](#)) rechtzeitig eingelegt und  
begründet worden. Zwar ist die Anschlussrevision der Beklagten entgegen  
[§ 202 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 554 Abs 3 Satz 1 ZPO](#) nicht in der Anschlussschrift  
vom 4.11.2020, sondern erst am 20.11.2020 mit einem weiteren Schriftsatz  
begründet worden. Es genügt aber, dass die Begründung innerhalb der  
Einlegungsfrist von einem Monat nach Zustellung der Revisionsbegründung am  
6.1.2021 nachgereicht wird (Krasney/Udsching/Groth/Meßling, Handbuch des  
sozialgerichtlichen Verfahrens, 8. Aufl 2022, IX. Kapitel RdNr 511 mwN).

11  
Die Revision der Klägerin ist erfolglos (hierzu A.), die Anschlussrevision der  
Beklagten hingegen erfolgreich (hierzu B.). Das LSG hat zu Unrecht die Klage nicht  
insgesamt abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29.12.2014  
ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, soweit Beiträge  
zur GRV in Höhe von 17 807,57 Euro und Summenzuschläge in Höhe von  
532,50 Euro festgesetzt worden sind. Nur insoweit hat die Klägerin  
Anfechtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 SGG](#)) erhoben. Durch das  
Berufungsurteil ist sie hinsichtlich der Beitragsforderung für die Zeit vom  
11.12.2001 bis zum 30.11.2008 und die Beklagte in Bezug auf die  
Summenzuschläge beschwert. Eines Vorverfahrens vor Erhebung der  
Anfechtungsklage bedurfte es bei der Klägerin als Versicherungsträgerin nicht  
([§ 78 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 3 SGG](#)).

---

12

A. Die Revision der Klägerin ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Die Beklagte hat zu Recht Beiträge auch für die Zeit vom 11.12.2001 bis zum 30.11.2008 durch Verwaltungsakt festgesetzt (hierzu 1.). Die geltend gemachten Beitragsansprüche sind entstanden (hierzu 2.) und waren bei Bekanntgabe des Verwaltungsakts noch nicht verjährt (hierzu 3.).

13

1. Rechtsgrundlage für die Beitragsnachforderung durch Verwaltungsakt ist [Â§ 212a Abs 1 SGB VI](#). Danach präferieren die Träger der Rentenversicherung bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte (vgl. [Â§ 3 SGB VI](#)) sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen (Satz 1); sie präferieren insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Satz 2). Daraus folgt auch ohne ausdrückliche Regelung (vgl. zB [Â§ 28p Abs 1 Satz 5 SGB IV](#)) die Ermächtigung zum Erlass eines Verwaltungsakts zur Festsetzung der nachzufordernden Beiträge gegenüber der Klägerin. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwar grundsätzlich gleichgeordnet; aus der Eigenart des Rechtsverhältnisses folgt jedoch ein Über-/Unterordnungsverhältnis, sodass die Beklagte hier hoheitlich tätig werden durfte. Ihr allein kommt die Regelungsmacht zu, über die Rentenversicherungspflicht von sonstigen Versicherten iS von [Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI](#) verbindlich zu entscheiden und die Beitragszahlung der Leistungsträger zu überwachen ([Â§ 212 SGB VI](#); vgl. BSG Urteil vom 27.4.2021 [B 12 R 14/19 R](#) BSGE 132, 86 = SozR 42600 [Â§ 212a Nr 1, RdNr 14 ff](#)).

14

2. Die für die in der sozialen Pflegeversicherung (sPV) versicherten Pflegebedürftigen jeweils zuständige Pflegekasse hat für nach [Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI](#) (idF des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26.5.1994, [BGBl I 1014](#)) iVm [Â§ 14 SGB XI](#) (idF des PflegeVG aaO) versicherungspflichtige Pflegepersonen Beiträge an den für diese jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung zu zahlen ([Â§ 44 Abs 1 Satz 1](#) und 2 SGB XI idF des Ersten SGB XI Änderungsgesetzes vom 14.6.1996, [BGBl I 830](#), und des Gesetzes zur Organisationsreform in der GRV vom 9.12.2004, [BGBl I 3242](#), iVm [Â§ 170 Abs 1 Nr 6 Buchst a SGB VI](#) idF des Rentenreformgesetzes 1999 vom 16.12.1997, [BGBl I 2998](#)). Beitragsansprüche der Leistungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen ([Â§ 22 Abs 1 SGB IV](#) idF des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das SGB IV vom 20.12.1988, [BGBl I 2330](#), und des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002, [BGBl I 4621](#), sowie [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) idF des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21.3.2005, [BGBl I 818](#)). Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gem [Â§ 3 Satz 1](#)

---

[Nr. 1a SGB VI](#) iVm [Â§ 14 SGB XI](#) lagen in der hier streitigen Zeit vom 11.12.2001 bis zum 30.11.2008 vor. Die Beigeladene pflegte ihre einer Pflegestufe zugeordnete und damit pflegebedürftige Tochter mit Anspruch auf Leistungen aus der sPV nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Wochenstunden in deren häuslichen Umgebung.

15

3. Die entstandenen Beitragsansprüche waren bei Bekanntgabe des angefochtenen Verwaltungsakts vom 29.12.2014 noch nicht verjährt. Sie sind erst zum 15.2.2014 fällig geworden.

16

Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind ([Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Die Fälligkeit von Beiträgen und damit der Beginn der Verjährung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) richtet sich nach [Â§ 23 SGB IV](#). Diese Vorschrift differenziert in seinem hier nur in Betracht kommenden Abs. 1 zwischen laufenden Beiträgen, die den Kranken und Pflegekassen geschuldet werden (Satz 1), und nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträgen (Satz 2 bis 4). Sonstige Beiträge werden spätestens am fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind (Satz 5 idF des Wachstums und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.9.1996, [BGBl. I 1461](#), Satz 3 idF der Bekanntmachung vom 23.1.2006, [BGBl. I 86](#), und Satz 4 idF des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.8.2006, [BGBl. I 1970](#)). Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach [Â§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI](#) versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können (Satz 6 idF des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21.12.2000, [BGBl. I 1983](#), Satz 4 idF der Bekanntmachung vom 23.1.2006, aaO, und Satz 5 idF des Gesetzes vom 22.8.2006, aaO). Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig (Satz 7 Teilsatz 1 und 2 idF des Gesetzes vom 21.12.2000, aaO, Satz 5 Teilsatz 1 und 2 idF der Bekanntmachung vom 23.1.2006, aaO, und Satz 6 Teilsatz 1 und 2 idF des Gesetzes vom 22.8.2006, aaO).

17

Die Fälligkeit der hier streitigen Beiträge richtet sich nach [Â§ 23 Abs. 1 Satz 6](#) und [Â 7 SGB IV](#). Diese Vorschrift ist auf den vorliegenden Sachverhalt nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts uneingeschränkt anwendbar, denn der Beitragsanspruch ist erstmals nach ihrem Inkrafttreten zum 1.1.2001 mit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Pflegetätigkeit durch die Beigeladene am 11.12.2001 entstanden. Dass danach die âerstmalige Fälligkeitâ angeordnet wird, bedeutet entgegen der Auffassung des SG nicht, dass Beiträge für Zeiträume vor Beginn des Verfahrens zur Feststellung der

---

Versicherungspflicht von der Fälligkeitsregelung ausgenommen sein sollen. [Â§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) dient nicht allein dem Schutz der Pflegekassen vor der Erhebung von SÄumniszuschlägen bei verspäteter Mitwirkung der Pflegeperson, sondern verdrängt als Sonderregelung (lex specialis) zur Bestimmung der erstmaligen Fälligkeit der Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen ([Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI](#)) die allgemeine Fälligkeitsregel des [Â§ 23 Abs 1 Satz 5 SGB IV](#). Als besondere Fälligkeitsregelung hat sie damit auch Einfluss auf die Verjährung. Dieses Rechtsverhältnis folgt aus dem Wortlaut der Norm sowie der Gesetzessystematik (hierzu a) und steht den Gesetzesmaterialien nicht entgegen (hierzu b). Die damit einhergehende Privilegierung von Pflegepersonen gegenüber anderen Versicherungspflichtigen ist sachlich gerechtfertigt. Es werden weder schuldhaft handelnde Pflegekassen noch unzureichend mitwirkende Pflegepersonen unangemessen begünstigt (hierzu c). Die Versicherungspflicht war frühestens am 19.12.2013 zu erkennen, sodass die Beiträge nach [Â§ 23 Abs 1 Satz 7 SGB IV](#) (Satz 5 ab 1.1.2006 und Satz 6 ab 26.8.2006) am fünfzehnten des zweiten darauffolgenden Monats, dh am 15.2.2014, fällig geworden sind (hierzu d). Eine Vorverlegung des Fälligkeitzeitpunktes scheidet mangels Verschulden der Klägerin aus (hierzu e).

18

a) [Â§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) spricht ausdrücklich und eindeutig von der erstmaligen Fälligkeit der Beiträge und nicht von SÄumniszuschlägen. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung entspricht der systematischen Stellung der Regelung in [Â§ 23 SGB IV](#), der Generalnorm über die Fälligkeit von Beiträgen. Die Erhebung von SÄumniszuschlägen richtet sich hingegen allein nach [Â§ 24 SGB IV](#). Sowohl diese Vorschrift als auch die Verjährungsbestimmung des [Â§ 25 SGB IV](#) knüpfen an fällige Beiträge nach der numerisch vorangestellten Regelung des [Â§ 23 SGB IV](#) systematisch an.

19

b) Auch den Gesetzesmaterialien lässt sich ein allein auf die SÄumniszuschläge begrenzter Anwendungsbereich des [Â§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) nicht entnehmen. Die Gesetzesänderung zur Ergänzung des [Â§ 23 Abs 1 SGB IV](#) um Satz 6 im Rahmen des 4. EuroEinführungsgesetzes (BR-Drucks 531/00 SÄ 118 = [BTD Drucks 14/4375 SÄ 48](#), jeweils zu Nr 8 Buchst a) stellt zunächst selbst darauf ab, dass die Neuregelung den spätesten Fälligkeitzeitpunkt für erstmals zu erhebende Beiträge bestimme, während (nur) bei bereits laufender Beitragszahlung [Â§ 23 Abs 1 Satz 5 SGB IV](#) gelte. Dies berücksichtigt, dass die erstmalige Beitragszahlung von der Feststellung der Hauptleistung, d. h. in der Regel dem Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen, und der Mitwirkung der Pflegeperson selbst abhängig sei. Auch die Gesetzesmaterialien sehen damit in [Â§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) eine die allgemeine Fälligkeitsregelung des [Â§ 23 Abs 1 Satz 5 SGB IV](#) durchbrechende Sonderregelung für erstmals wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege zu erhebende Beiträge. Zwar behandelt der Gesetzentwurf anschließend auch die von der Neuregelung bezweckten Folgen für die Entstehung der SÄumniszuschläge, die nur anfallen sollen, wenn die

---

Feststellung der Versicherungs und Beitragspflicht der Pflegeperson durch ein schuldhaftes Verhalten der Pflegekasse [â€¦] verzögert wirdâ€¦. Damit werde der bereits fÃ¼r Zahlungen ab Januar 2000 getroffenen Vereinbarung der beteiligten VersicherungstrÃ¤ger vom 11. Januar 2000 Rechnungâ€¦ getragen. Allein daraus lÃ¤sst sich aber nicht ableiten, dass weitere an die FÃ¤lligkeit anknÃ¼pfende Rechtsfolgen ausgeschlossen werden sollten. Die zwischen den beteiligten VersicherungstrÃ¤gern gefÃ¼hrte Diskussion Ã¼ber SÃ¼mniszuschlÃ¤ge mag Anlass fÃ¼r das gesetzgeberische Handeln gewesen sein. Eine auf SÃ¼mniszuschlÃ¤ge beschrÃ¤nkte Auswirkung der Neuregelung hat aber weder in den Gesetzesmotiven Ausdruck noch in der Formulierung der gesetzlichen Bestimmung Niederschlag gefunden.

20

Gegen eine auf SÃ¼mniszuschlÃ¤ge begrenzte Regelungswirkung spricht im Ã¼brigen auch, dass mit dem 4. EuroEinfÃ¼hrungsgesetz vom 21.12.2000 ([BGBl. I 1983](#)) zugleich [Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) mit dem Ziel geÃ¤ndert worden ist, dass kÃ¼nftig auch Sozialleistungs- und VersorgungstrÃ¤ger SÃ¼mniszuschlÃ¤ge zu entrichten haben. Satz 2 der Vorschrift, wonach in FÃ¤llen der fÃ¼r bestimmte Sozial und Versorgungsleistungen zu zahlenden BeitrÃ¤ge SÃ¼mniszuschlÃ¤ge nicht zu erheben waren, ist mit Wirkung ab 1.1.2001 aufgehoben worden. HÃ¤tte der Gesetzgeber in Bezug auf nicht erwerbsmÃ¤chtig tÃ¤tige Pflegepersonen (allein) eine Spezialregelung fÃ¼r SÃ¼mniszuschlÃ¤ge treffen wollen, hÃ¤tte eine weitere Ã„nderung innerhalb des [Â§ 24 SGB IV](#) nahegelegen. Jedenfalls wird aus den GesetzesÃ¤nderungen im Zuge des 4. EuroEinfÃ¼hrungsgesetzes ersichtlich, dass der Gesetzgeber die unterschiedlichen Regelungsmaterien durchaus im Blick hatte.

21

c) UnabhÃ¤ngig davon, ob die KlÃ¤gerin als SozialversicherungstrÃ¤gerin befugt ist, sich auf Grundrechte Versicherter zu berufen, hat der Gesetzgeber mit der nicht erwerbsmÃ¤chtig tÃ¤tigen Pflegepersonen begÃ¼nstigenden Sonderregelung seinen weiten sozialpolitischen Spielraum bei der Ausgestaltung der sozialstaatlichen Ordnung (vgl. BSG Urteil vom 26.2.2019 [B 12 KR 17/18 R](#) [BSGE 127, 254](#) = SozR 42500 [Â§ 229 Nr. 24](#), RdNr. 24) nicht Ã¼berschritten. Es widerspricht nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dass BeitrÃ¤ge fÃ¼r Pflegepersonen grundsÃ¤tzlich spÃ¤ter fÃ¤llig werden als andere BeitrÃ¤ge und dies Auswirkungen auf die VerjÃ¤hrung und damit ggf. auch auf die Entstehung rentenrechtlicher Pflichtbeitragszeiten ([Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)) hat. Diese Privilegierung gegenÃ¼ber anderen Versicherungspflichtigen ist sachlich gerechtfertigt. Bei den nicht erwerbsmÃ¤chtig tÃ¤tigen Pflegepersonen handelt es sich um einen schutzbedÃ¼rftigen Personenkreis, der sich hinsichtlich der Beitragszahlung gegenÃ¼ber anderen Pflichtversicherten unterscheidet. Beitragsschuldner ist nicht die versicherungspflichtige Pflegeperson selbst und auch nicht ein in ein umfangreiches Meldesystem ([Â§ 28a ff SGB IV](#)) einbezogener Arbeitgeber, sondern die fÃ¼r die soziale Sicherung zustÃ¤ndige Stelle. Deren originÃ¤re Aufgabe ist es, durch die Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen die mit einer PflegetÃ¤tigkeit in der Erwerbsbiografie eintretenden LÃ¼cken auszugleichen und dadurch zur hÃ¤uslichen Pflege zu motivieren (vgl. [BTD Drucks. 12/5262 S. 116](#) zu

---

Â§ 40; [BTDruicks 12/5952 SÂ 7](#)).

22

Entgegen der Auffassung der Klâgerin werden durch die Auslegung des [Â§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) als Fâlligkeitsregelung auch mit Auswirkungen auf den Beginn der Verjâhrungsfrist weder schuldhaft handelnde Pflegekassen noch unzureichend mitwirkende Pflegepersonen unangemessen begânstigt. Die Pflegekassen sind als Trâger Æffentlicher Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Art 20 Abs 3 GG) und daher grundsâtzlich verpflichtet, die Versicherungspflicht von Pflegepersonen mÆglichst zeitgerecht festzustellen. Die schuldhaft verzÆgerte Feststellung von Versicherungspflicht kann insoweit als Ausnahme- und nicht als Regelfall angesehen werden. Einer schuldhaften VerzÆgerung ggf mit der Folge einer frâher einsetzenden Fâlligkeit und Verjâhrung entstandener Beitragsansprâche wird im Æbrigen durch unterschiedliche Instrumente hinreichend entgegengewirkt. Hierzu zâhlen die Durchfâhrung des Prâfverfahrens nach [Â§ 212a SGB VI](#) im vierjâhrigen Turnus mit der Folge der Hemmung der Verjâhrung ([Â§ 25 Abs 2 Satz 1](#) und [6 SGB IV](#), [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#)), die 30jâhrige Verjâhrungsfrist ([Â§ 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV](#)) im Fall vorsâtzlich vorenthaltener Beitrâge sowie ggf Maânahmen der Aufsichtsbehârden. Die Einrede der Verjâhrung kann sich in Fâllen pflichtwidrigen Unterlassens auch als eine unzulâssige Rechtsausâbung oder als rechtsmissbrâuchlich darstellen (vgl BSG Urteil vom 2.11.2015 Â [BÂ 13Â R 35/14Â RÂ NZS 2016, 231](#) =Â juris RdNrÂ 18, 19; dem folgend auch LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 28.2.2018 Â [LÂ 2/9Â R 550/14Â](#) juris RdNrÂ 44). Unzureichend mitwirkende Pflegepersonen haben bei mangelnder rechtzeitiger Mitwirkung ggf das Risiko der Beweislast zu tragen.

23

d) Die hier mit dem angefochtenen Verwaltungsakt vom 29.12.2014 festgesetzten Beitrâge sind nach [Â§ 23 Abs 1 Satz 6](#) und [7 SGB IV](#) erst zum 15.2.2014 fâllig geworden und damit nicht verjâhrt. Danach ist die erstmalige Fâlligkeit der Beitrâge fâr versicherte Pflegepersonen zwar von dem Zeitpunkt abhângig, zu dem die Pflegekasse die Versicherungspflicht der Pflegeperson âfestgestellt hatâ. Die Versicherungspflicht muss aber nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden (BRDruicks 531/00 SÂ 118 =Â [BTDruicks 14/4375 SÂ 48](#), jeweils zu Nr 8 Buchst a). Vielmehr ist mit der Feststellung lediglich das âErkennenâ der Versicherungspflicht gemeint. Dieses Verstândnis entspricht dem in gleicher Bedeutungsweise verwendeten Begriff âbei Feststellung der Beitragspflichtâ in [Â§ 44 Abs 5 Satz 2 SGB XI](#) (idF des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21.3.2005, [BGBl IÂ 818](#); vgl BSG Urteil vom 27.4.2021 Â [BÂ 12Â R 14/19Â RÂ BSGE 132, 86](#) =Â SozR 42600 Â§ 212a Nr 1, RdNr 18). Die Versicherungspflicht der Beigeladenen festzustellen im Sinn eines Erkennens war der Klâgerin frâhestens mit Zugang des am 19.12.2013 unterzeichneten Fragebogens Æber die erbrachten Pflegeleistungen ([Â§ 44 Abs 1 Satz 4 SGB XI](#) idF des Ersten SGB XIânderungsgesetzes vom 14.6.1996, [BGBl IÂ 830](#)) mÆglich. Wegen der nach dem Fânfzehnten eines Monats erkennbaren Versicherungspflicht trat die Fâlligkeit erstmals am Fânfzehnten des zweiten darauffolgenden Monats, hier zum 15.2.2014 ein. Der hier angefochtene Verwaltungsakt hat die nach Ablauf

---

dieses Kalenderjahrs begonnene Verjährung des Beitragsanspruchs gehemmt ([§ 52 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) idF des Härtenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes vom 21.6.2002, [BGBl I 2167](#)).

24

e) Die Klägerin hätte die Versicherungspflicht auch nicht ohne Verschulden bereits vor dem 19.12.2013 nach [§ 23 Abs 1 Satz 6 SGB IV](#) feststellen können. Die Pflegekasse trifft kein Verschulden, wenn die spätere Feststellung im Sinn eines Erkennens der Versicherungspflicht – wie hier – allein auf einer fehlenden Mitwirkung der Pflegeperson beruht (vgl auch BRDrucks 531/00 S 118 – [BTDrucks 14/4375 S 48](#), jeweils zu Nr 8 Buchst a). Anhaltspunkte für ein von der Klägerin gleichwohl verschuldet unterbliebenes früheres Erkennen der Versicherungspflicht liegen nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht vor. Insbesondere hat die Klägerin ihrer Amtsermittlungspflicht genügt.

25

B. Die Anschlussrevision der Beklagten ist begründet. Die Beklagte hat zu Recht Säumniszuschläge in Höhe von 532,50 Euro für unterlassene Beitragszahlungen in den Monaten Februar, März und April 2014 festgestellt.

26

Gemäß [§ 24 Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) ist für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vH des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Die für den streitigen Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche hat die Klägerin nicht rechtzeitig zur Fälligkeit und auch nicht bis April 2014 erfüllt. Auch die Höhe der geltend gemachten Säumniszuschläge von 532,50 Euro ist nicht zu beanstanden. Für den Zeitraum vom 11.12.2001 bis zum 30.11.2008 waren anteilige Beitragsforderungen in Höhe von 17 807,57 Euro offen. Die dem Säumniszuschlag zugrunde gelegten Beitragsforderungen in Höhe von 17 765,81 Euro (ohne Beiträge für Dezember 2001 in Höhe von 41,76 Euro) sind nach der im streitgegenständlichen Zeitraum maßgebenden Berechnungsmethode zunächst zu addieren und dann auf 50 Euro nach unten abzurunden (BSG Urteil vom 7.7.2020 – [B 12 R 28/18 R](#) – SozR 42400 – § 24 Nr 9). Auf die Beitragsforderung von damit 17 750 Euro ist pro angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vH, also 177,50 Euro (insgesamt 532,50 Euro), zu erheben.

27

Die Klägerin kann sich nicht gemäß [§ 24 Abs 2 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) exkulpieren. Danach ist, wenn eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wird, ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Die fehlende Kenntnis von der Zahlungspflicht ist dann unverschuldet, wenn dem Beitragsschuldner nicht

---

zumindest bedingter Vorsatz vorzuwerfen ist. Er darf seine Zahlungspflicht nicht f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>glich gehalten und billigend in Kauf genommen haben (BSG Urteil vom 12.12.2018 [B<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 12<sup>1</sup>A<sup>1</sup> R 15/18<sup>1</sup>A<sup>1</sup> R<sup>1</sup>](#) [BSGE 127, 125](#) = <sup>1</sup>A<sup>1</sup> SozR 42400 <sup>1</sup>A<sup>1</sup> 24 Nr<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 8, RdNr<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 13<sup>1</sup>A<sup>1</sup> ff). Gemessen daran hat die Kl<sup>1</sup>agerin eine unverschuldete Unkenntnis von ihrer Zahlungspflicht nicht glaubhaft gemacht.

28

Das LSG ist in seiner Beurteilung des bedingten Vorsatzes unzutreffend davon ausgegangen, dass sich die Kl<sup>1</sup>agerin unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 19.1.2015 ([L<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 2<sup>1</sup>A<sup>1</sup> R<sup>1</sup> 549/12](#)) auf einen <sup>1</sup>A<sup>1</sup> unverschuldeten Rechtsirrtum<sup>1</sup>A<sup>1</sup> berufen k<sup>1</sup>onne. Es kann offenbleiben, ob sich ein an Gesetz und Recht gebundener zust<sup>1</sup>ndiger Tr<sup>1</sup>ger <sup>1</sup>A<sup>1</sup>ffentlicher Gewalt (Art<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 20 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 3 GG) <sup>1</sup>A<sup>1</sup>berhaupt zur Exkulpation nach [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 24 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 2 SGB<sup>1</sup>A<sup>1</sup> IV](#) auf einen Rechtsirrtum st<sup>1</sup>ztzen kann. Jedenfalls wird die billigende Inkaufnahme der Beitragszahlungspflicht nicht durch ein erst nach dem Ende der S<sup>1</sup>umnis ergangenes, nicht an h<sup>1</sup>chstrichterliche Rechtsprechung ankn<sup>1</sup>pfendes einzelnes Urteil <sup>1</sup>A<sup>1</sup> ganz abgesehen von den erheblich voneinander abweichenden Fallkonstellationen<sup>1</sup>A<sup>1</sup> ersch<sup>1</sup>ttert.

29

C.<sup>1</sup>A<sup>1</sup> Die Kostenentscheidung beruht auf [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 197a Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Teilsatz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 3 SGG](#) iVm [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 154 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1](#), [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 162 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 3 VwGO](#).

30

D.<sup>1</sup>A<sup>1</sup> Der Streitwert war nach [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 197a Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Teilsatz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 SGG](#) iVm [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 52 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 und Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 3 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1](#), [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 47 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1](#) sowie [<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 63 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 2 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 GKG](#) in H<sup>1</sup>he der streitigen Forderungen festzusetzen. Das entspricht einem Gesamtstreitwert von 18 340,07 Euro ([<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 45 Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 2](#) iVm Abs<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 Satz<sup>1</sup>A<sup>1</sup> 1 GKG).

<sup>1</sup>A<sup>1</sup>

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt ver<sup>1</sup>ndert am: 21.12.2024